



SwissLife

Innovatives Arbeitskraftabsicherungs-Update

Partner-Info 09/2024

3. Dezember 2024

Henry Ford sagte einst: „*Alles kann immer noch besser gemacht werden, als es gemacht wird.*“

Unter dieses Motto hätten wir auch unser breit angelegtes Arbeitskraftabsicherungs-Update (AKS-Update) stellen können, welches zum Jahreswechsel 2024/2025 seine Wirksamkeit entfaltet. Warum AKS-Update? Ganz einfach! Weil es sowohl die Berufsunfähigkeitsversicherung in all ihren Ausprägungen als auch die Grundfähigkeitskonzepte umfasst. Ziel war

es, die beiden Lösungswelten im Hinblick auf die lebensbegleitende Vorsorgeberatung noch intensiver zu harmonisieren. Aber es geht natürlich auch darum, die Positionen als Qualitäts-, Innovations- und Kompetenztreiberin zu bestätigen. Denn das ist die Rolle von Swiss Life – sowohl als Versicherungsunternehmen, aber vor allem auch als AKS-Konsortialführerin der drei großen Branchenlösungen Metall-Rente, KlinikRente und ChemieRente.



Die Neuerungen im Bereich der Grundfähigkeitsversicherung von Swiss Life und den Branchenlösungen

Bereits im Jahr 2015 startete Swiss Life ihr Engagement im Bereich der Grundfähigkeitsversicherung am deutschen Markt – damals als einer von fünf Versicherern überhaupt. Mittlerweile zählen wir in dem Bereich über 30 Marktteilnehmer. Man sieht: Die Grundfähigkeitsversicherung ist gekommen um zu bleiben. Dennoch ist diese Absicherungswelt noch lange nicht in dem Maße

homogen entwickelt, wie es zum Beispiel im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung der Fall ist. Umso wichtiger ist es, in dem Segment immer wieder Optimierungen und Neuerungen einfließen zu lassen, um neue Benchmarks zu definieren. Dies ist Swiss Life und den Branchenlösungen im Rahmen des AKS-Updates sehr umfangreich gelungen.

Die Neuerungen und Verbesserungen im Überblick

Zwei neue Haupttarife „Komfort“ und „Premium“:

Die beiden Varianten des Grundfähigkeitstarifs Swiss Life Vitalschutz umfassen 30 bzw. 45 versicherte Leistungsauslöser. Der Fokus liegt bei beiden darin, einen sehr breitgefächerten Absicherungsradius anzubieten, um diesen einer möglichst großen Zielgruppe zugänglich zu machen. Das Besondere ist, dass beide Tarife jeweils ohne Antragsfragen zu psychischen Vorerkrankungen beantragt werden können.

Neuerungen betreffen selbstverständlich auch alle Branchenlösungen:

Natürlich werden im Zuge der Neugestaltung des Vitalschutz-Tarifs auch alle korrespondierenden Konzepte von MetallRente, KlinikRente und ChemieRente analog optimiert. Diese Lösungen tragen ab sofort nebenstehende Tarifnamen.

Neues Mindesteintrittsalter:

Ab sofort bieten Swiss Life und die Branchenlösungen die jeweiligen Grundfähigkeitsabsicherungen bereits ab einem Eintrittsalter von zehn Jahren an. Dadurch wird in noch größerem Maße die Vitalschutz-Welt auch für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler geöffnet.

Neuerung „Optionale Beitragsstufe“:

Bereits seit 2011 bieten Swiss Life und die Branchenlösungen im Bereich der selbstständigen BU-Versicherung (SBU) für Kundinnen und Kunden bis zum Eintrittsalter von 30 Jahren die optionale Beitragsstufe an. Mit dieser kann für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren ein reduzierter Anfangsbeitrag vereinbart werden. Dennoch ist in dieser Zeit der volle Versicherungsschutz gegeben. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt eine Einstufung in den Endbeitrag. Diese Möglichkeit besteht ab sofort auch in der Tarifwelt der Grundfähigkeitsversicherung. Somit ist es auch hier möglich, von Beginn an budgetschonend die „richtige“ Versicherungsdauer und die „richtige“ Rentenhöhe zu vereinbaren.

Neuerung „Berufe-Option“:

Dieser neue optionale Zusatz-Schutz umfasst als zusätzliche Leistungsauslöser den Verlust des LKW- und Bus-Führerscheins aus gesundheitlichen Gründen, den Verlust des räumlichen Sehens und die Feststellung einer berufsbedingten Hauterkrankung, die als Berufskrankheit anerkannt wird. Dazu kommen noch insgesamt vier versicherte arbeitsmedizinische Pflichtvorsorgen („Gefährdung der Haut“ – ehem. G24, „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ – ehem. G23, „Lärm“ – ehem. G20 und „Atemschutzgeräte“ – ehem. G26), in deren Zuge bei einem angeratenen Tätigkeitswechsel aus gesundheitlichen Gründen Leistungen beantragt werden können. Ebenso findet man in dieser Option als versicherten Aus-

Neue Tarifnamen

MetallRente

MetallGrundfähigkeitsschutz **Komfort**
MetallGrundfähigkeitsschutz **Premium**

KlinikRente

KlinikRente.Vitalschutz **Komfort**
KlinikRente.Vitalschutz **Premium**

ChemieRente

Vitalschutz Flex **Komfort**
Vitalschutz Flex **Premium**

SwissLife

Swiss Life Vitalschutz **Komfort**
Swiss Life Vitalschutz **Premium**

löser die arbeitsmedizinische Eignungsbeurteilung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (ehem. G25), aus deren „Nichtbestehen“ ein Leistungsbezug resultieren kann. Die Berufe-Option bedingt einen Zusatzbeitrag, jedoch keinerlei zusätzliche Gesundheitsfragen, auch nicht zur Psyche. Die Option stellt das derzeit umfassendste Berufe-Paket im Markt der Grundfähigkeitsversicherungen dar.

Neuerung „BU-Wechseloption“:

Um vor allem den jungen Zielgruppen einen späteren Wechsel aus der Grundfähigkeits- in die Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute medizinische Risikoprüfung zu ermöglichen, kann ab sofort die BU-Wechseloption beitragsfrei eingeschlossen werden. Es wird bei der ursprünglichen Beantragung der Grundfähigkeitsversicherung lediglich eine Zusatzfrage zum Thema „Psyche“ gestellt. Die Option ermöglicht den Wechsel zum fünften Policengeburtstag und bei weiteren Ereignissen bis zum Maximalalter von 30 Jahren der versicherten Person.

Neuerung „Psyche-Option“:

Um den Schutz bei psychischen Erkrankungen zu erweitern, kann zu beiden Haupttarifen die Psyche-Option bei Abschluss mitversichert werden. Diese löst logischerweise eine zusätzliche Gesundheitsfrage und einen entsprechenden Mehrbeitrag aus. Das Besondere an der Option ist, dass nicht etwa nur ein definierter Erkrankungskatalog oder gezielte Diagnosen versichert werden, sondern psychische Erkrankungen pauschal abgesichert sind, sobald daraus eine unbefristete volle Erwerbsminderung resultiert. Die Feststellung liegt im Rahmen der Leistungsprüfung bei Swiss Life und es wird – anders als am Markt üblich – auch hier lediglich eine sechsmonatige Prognosezeit zugrunde gelegt.

Neuerung „Vitalprotect“ (bei MetallRente GFprotect):

Ein echter „Bedingungs-Joker“, der 2014 in die Berufsunfähigkeitswelt von Swiss Life und den Branchenlösungen eingeführt wurde, wird ab sofort auch zum festen Bestandteil aller Grundfähigkeitsstarife: So kann in besonderen Lebensphasen wie z. B. bei Arbeitslosigkeit oder während einer Vollzeitweiterbildung der bisherige Versicherungsschutz für bis zu 36 Monate zu 70 % aufrechterhalten bleiben – und das für einen Pauschalbeitrag von fünf Euro im Monat. Nach Ablauf der sogenannten Protect-Phase erfolgt die Rückkehr zum ursprünglichen Beitrag selbstverständlich ohne eine erneute medizinische Risikoprüfung. Als allgemein neues Ereignis – auch in der Welt von BUprotect – ist ab sofort auch die Mutterschutz- bzw. Elternzeitphase der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners sowie des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin definiert.

Neuerung „Nachträglicher Options-Einschluss im Rahmen der Nachversicherungs- oder Karrieregarantie“ (Erläuterungen zur Karrieregarantie folgen im unteren Abschnitt):

Bereits seit 2022 bietet eine Nachversicherung in der BU-Tarifwelt von Swiss Life und den Branchenlösungen mehr als nur eine reine Erhöhung der versicherten Rente. Es geht um den nachträglichen Einschluss von ausgewählten Zusatz-Optionen ohne eine erneute medizinische Risikoprüfung. Auch dies ist nun in der Grundfähigkeitsversicherung möglich. Wird ab sofort eine Nachversicherungs- oder Karrieregarantie genutzt, um die Rente entsprechend zu erhöhen, kann in dem Zuge auch die „care“-Option nachträglich eingeschlossen werden. In der BU-Welt gibt es daneben auch weiterhin die Gelegenheit, die AU-Option mit in den Vertrag aufzunehmen. So interpretieren Swiss Life und die Branchenlösungen eine moderne Nachversicherungs- und Karrieregarantie.

Die Neuerungen im Bereich Berufsunfähigkeitsversicherung von Swiss Life und den Branchenlösungen

Zweifelsohne ist die „Weiterentwicklungsluft“ in der Berufsunfähigkeitsversicherung deutlich dünner als die in der Landschaft der Grundfähigkeitsversicherung. Die BU-Versicherung hat schließlich eine deutlich längere Evolutionszeit hinter sich. Swiss Life selbst blickt im Jahr 2024 auf mittlerweile *130 Jahre BU-Erfahrung* zurück. Ein Jubiläum, das wir auch im Jahr 2025 noch weiterfeiern werden. In diesen 13 Jahrzehnten hat Swiss Life häufig für den Gesamtmarkt relevante Meilensteine markiert und definiert. Nichtsdestotrotz haben Swiss Life und die Branchenlösungen auch hier gezielte Verbesserungen umgesetzt, von denen unsere gemeinsame Kundenschaft profitieren wird.

130
Jahre
BU

Schauen wir auf die eigens in der BU-Tarifwelt lancierten Neuerungen und Optimierungen:

Verbesserung „Akuthilfe“:

Bereits seit 2020 ist die Akuthilfe ein wichtiger Baustein in den BU-Möglichkeiten von Swiss Life und den Branchenlösungen und kann ebenfalls als echter „Bedingungs-Joker“ in den Beratungsgesprächen genutzt werden. Die Akuthilfe definiert nämlich in Summe sechs ausgewählte Diagnosen (Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall) und Fähigkeitsverluste (Taubheit, Verlust der Sprache und Blindheit). Wird die entsprechende Diagnose gestellt bzw. geht eine der beschriebenen Fähigkeiten verloren, wird im ersten Schritt ohne vollumfängliche BU-Leistungsprüfung eine Rente in Höhe der versicherten BU-Rente zur Auszahlung gebracht. Bisher erfolgte diese Leistung für eine Dauer von 12 Monaten. Ab sofort wird diese Leistungsdauer auf 18 Monate verlängert.

Der Nutzen liegt auf der Hand: Die versicherte Person hat in diesen Fällen die Gewissheit, dass unkompliziert eine finanzielle Unterstützung erfolgt, die eine Fokussierung auf die eigene Genesung und den entspannteren Einstieg in eine BU-Leistungsprüfung flankiert. Sollte eine frühzeitige Gesundung stattfinden oder letztlich keine Berufsunfähigkeit vorliegen, endet die Leistung trotzdem nicht vorzeitig.

Verbesserung „Wirtschaftliche Risikoprüfung für Ärztinnen und Ärzte nach einer Praxisübernahme“:

In vielen Arztpraxen in Deutschland stehen aufgrund des demografischen Wandels Praxisübernahmen und ein Wechsel des Arztpersonals an. Hier wollen wir, nicht zuletzt wegen der Funktion als AKS-Konsortialführerin des Versorgungswerks KlinikRente, optimale Rahmenbedingungen für die übernehmenden Ärztinnen und Ärzte schaffen. Daher wurde ein optimiertes System im

Bereich der wirtschaftlichen Risikoprüfung im Zuge einer Praxisübernahme geschaffen. Diese Risikoprüfung berücksichtigt zum einen den hälftigen Brutto-Gewinn der Praxisvorgängerin bzw. des Praxisvorgängers, zum anderen aber auch das letzte Brutto-Einkommen der/des Praxisübernehmenden. Diese Verbesserung wird neben neuen Versicherungen auch bei Erhöhungen im Bestand ab sofort Anwendung finden und, wie in zahlreichen Modellfällen skizziert, für deutlich höhere BU-Renten sorgen können.

Neuerung „Nachversicherungsgarantie im Rahmen der BU-Beitragsbefreiung“ im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen:

Eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit umfasst nicht nur Leistungen in Form einer BU-Rente. Vor allem auch die Beitragsbefreiung im BU-Fall (BUZ-B) im Zusammenhang mit Verträgen für die Altersversorgung sorgt für finanzielle Selbstbestimmung und zielgerichtete Unterstützung. Schließlich müssen diese Sparverträge im Leistungsfall nicht auch noch zusätzlich von der BU-Rentenleistung mitfinanziert werden. Viel zu oft ergibt sich im Leistungsfall nämlich die Situation, dass aufgrund einer zu niedrig gewählten BU-Rente kein Budget mehr für die Fortführung der Rentenvorsorge im Alter vorhanden ist. Die Folgen sind Beitragsfreistellungen oder Stornierungen. Beide reißen eine u. U. bereits geschlossen geglaubte Versorgungslücke wieder auf. Auch hier wollen wir helfen. Bereits bekannt sind unsere beiden kurzen Gesundheitserklärungen, mit denen man die BUZ-Beitragsbefreiung in der Altersvorsorge-Tarifwelt bis zu Gesamtbeiträgen in Höhe von 4 bzw. 8% der Beitragsbemessungsgrenze beantragen kann. Natürlich sind in dem Zuge zukünftige Erhöhungen durch Dynamiken mitberücksichtigt. Was ist aber, wenn die Kundin bzw. der Kunde den Sparbeitrag in der Altersvorsorge aus freien Stücken erhöhen möchte? Hier wurde bisher immer eine neue Gesundheitserklärung angefordert. Ab sofort bieten wir hier eine neue und kundenorientiertere Lösung an: die Nachversicherungsgarantie für die BUZ-Beitragsbefreiung. Es können also nun zu den bereits bekannten Ereignissen aus der Nachversicherungsgarantie auch Gesamtbeiträge auf bis zu 8% der Bemessungsgrenze erhöht werden – ohne eine erneute medizinische Risikoprüfung.

Optimierungen im Bereich der optimalen Beitragsfindung:

Zu Beginn einer jeden Beratung steht die Erstellung eines Berechnungsangebots. Um hier die bestmögliche Einstufung der versicherten Person vorzunehmen, wurde ein Teil der Berechnungsparameter optimiert. Dies führte zu Verbesserungen der Einstufungs-Skala der anteiligen Büro­tätigkeit und der Anzahl der Mitarbeitenden im Rahmen der Personalverantwortung.

Die vorgestellten Neuerungen und Verbesserungen in den jeweiligen Tarifwelten der Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsversicherung stellen für sich

allein genommen bereits neue Meilensteine der AKS-Welt von Swiss Life und den Branchelösungen dar. Das reicht uns aber nicht. Schließlich sind beide Lösungskonzepte Teil der Beratungswelt im Rahmen der Arbeitskraftsicherung.

So wird es letztlich Beratungsgespräche geben, in denen es entweder auf eine BU- oder eine GF-Versicherung oder sogar eine Mischung aus beiden ankommt. Umso wichtiger ist es darum, dass beide Konzepte in entscheidenden Punkten noch näher zusammenrücken. Das betrifft insbesondere Anpassungen, Erhöhungen und Nachversicherungen im Laufe des Vertragslebens und erleichtert unseren Vermittlerinnen und Vermittlern erheblich die Gespräche im Zuge der lebensbegleitenden Vorsorgeberatung.

Folgende Neuerungen und Optimierungen gibt es sowohl für die Berufs- als auch die Grundfähigkeitsversicherungslösungen:

Neuerungen im Bereich der Risikogrenzen und Absicherungshöhen:

Die allgemeine Risikogrenze wird von 30.000 Euro auf 36.000 Euro Jahresrente angehoben. Damit können ab sofort rein auf Basis der Antragsfragen Monatsrenten von bis zu 3.000 Euro im Monat beantragt werden. Die pauschalen Maximal-Absicherungen bei Vertragsabschluss für Schülerinnen und Schüler werden ab sofort auf 1.500 Euro Monatsrente angehoben – unabhängig von der besuchten Jahrgangsstufe. Ebenso wird die Grenze für Auszubildende auf 1.500 Euro erhöht – ebenfalls unabhängig vom Auszubildendengehalt. Bei Studierenden liegt die Maximalhöhe bereits, je nach Studiengang, bei 2.000 Euro pro Monat.

Neuerung „Arbeitsunfähigkeits-Option“ (AU-Option):

Die AU-Option ist bei Swiss Life und den Branchelösungen bereits seit 2016 ein mittlerweile fest etablierter Begleiter in der Berufsunfähigkeitswelt. Daher wurde es Zeit, dass diese unter Umständen leistungsbeschleunigende und aufwertende Option auch in der Grundfähigkeitsversicherung Einzug hält. Bereits bei einer vier Monate andauernden Arbeitsunfähigkeit mit einer Krankschreibung für weitere zwei Monate kann eine eigenständige Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe der versicherten Grundfähigkeits- bzw. BU-Rente ausgelöst werden. Optional kann bei Vertragsabschluss zwischen einer maximalen Dauer von 24 und 36 Monaten gewählt werden. Das ist keine Selbstverständlichkeit, vor allem nicht im aktuellen Grundfähigkeitsmarkt!

Neuerung „Besserstufungsoption“

Viele kennen aus der Vergangenheit die im Fairness-Versprechen festgehaltene Besserstufungsmöglichkeit im Rahmen bestehender BU-Verträge. Diese erlaubte es bereits bisher, in bestimmten Situationen eine eventuelle

Verbesserung des Beitrags unter Beibehaltung des bisherigen Versicherungsschutzes prüfen zu lassen. Im Idealfall wurde zeitgleich sogar eine Erhöhung der versicherten Leistung, z. B. im Rahmen der ereignisunabhängigen Nachversicherungsgarantie, durchgeführt. All das erfolgte, ohne dass eine neue medizinische Risikoprüfung fällig wurde. Also ein echter Mehrwert in vielerlei Hinsicht. Um dieses wertvolle Instrument der lebensbegleitenden Beratung endlich auch in den Bedingungen sichtbar zu machen, findet man dort ab sofort die sogenannte Besserstufungsoption – und das sowohl in der Berufsunfähigkeits- als auch in der Grundfähigkeitsversicherung. Sie räumt nun auch verbrieft das Recht ein, die Berufseinstufung im Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung in ausgewählten Situationen prüfen zu lassen. Diese sind z. B. die erstmalige Aufnahme einer anerkannten Berufsausbildung oder eines Vollzeit-Studiums, die erstmalige Aufnahme einer hauptberuflichen Vollzeit-Tätigkeit oder auch der Wechsel der Schulform bzw. der Sekundarstufe. Dadurch wird noch deutlicher dokumentiert, dass Swiss Life und die Branchenlösungen die richtigen Partner für das komplette Vertragsleben sind.

Neuerungen im Rahmen der „Nachversicherungsgarantie“:

Ab sofort kann im Rahmen der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie immer die zuletzt versicherte Rente um bis zu 50 % erhöht werden. Dabei wird ab sofort der zuletzt bekannte Beruf zugrunde gelegt und es gilt eine allgemeine Obergrenze von 3.000 Euro Monatsrente – unabhängig von der zu Vertragsbeginn abgeschlossenen Rentenhöhe. Der Ereigniskatalog wird im Zuge des AKS-Updates auch um weitere Ereignisse vergrößert und umfasst nun in Summe 18 Auslöser. Bei ausgewählten Bildungsabschlüssen ist sogar einmalig ein Sprung um 100 % möglich, wovon vor allem Schülerinnen, Schüler, Azubis und Studierende profitieren können. Im Rahmen der ereignisunabhängigen Nachversicherung ist innerhalb der ersten fünf Jahre der Laufzeit weiterhin eine Erhöhung um bis zu 500 Euro Monatsrente verbrieft. Durch diese Optimierungen werden vor allem auch kleinere Grundfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten in ihrer Ausbaufähigkeit im Rahmen einer lebensbegleitenden Anpassung an sich verändernde Lebenssituationen gestärkt.

Neuerung „Karrieregarantie“:

Es wird ab sofort neben der Nachversicherungsgarantie – obligatorisch in den Bedingungen verankert – noch eine weitere Chance geben, die bisher versicherte Rente

in ihrer Höhe ohne erneute medizinische Risikoprüfung auszubauen: durch die neue, für alle einmal pro Jahr nutzbare Karrieregarantie. Sie erlaubt von nun an bei jeder Rentenhöhe, dass bei einer Gehaltssteigerung die BU- bzw. Grundfähigkeitsrente um denselben Prozentsatz erhöht werden kann – und das bis zu einer Obergrenze von 4.000 Euro monatlicher AKS-Rente. Bei Angestellten muss dabei eine Gehaltssteigerung von mindestens 5 % vorliegen (darüber hinaus existiert keine separate Obergrenze). Bei Selbstständigen muss eine Gewinnsteigerung (vor Steuern) von mindestens 5 % vorliegen (es gilt eine Obergrenze von 20 % je Erhöhung). Auch durch diese Innovation wird der lebensbegleitende Beratungsansatz gestärkt.

Fassen wir dieses umfangreiche Paket an Verbesserungen und Neuerungen zusammen

Swiss Life hat es gemeinsam mit den Branchenlösungen MetallRente, KlinikRente und ChemieRente einmal mehr geschafft, an zahlreichen Stellen eine echte Neu-Modellierung mit konkreten Mehrwerten für die Kundinnen und Kunden umzusetzen. Für dieses Ergebnis waren erneut zahlreiche Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner über knapp 18 Monate in die Produktentwicklung involviert. Das ist bereits seit vielen Jahren Tradition in unserem Hause und die Ergebnisse geben uns recht.

Insgesamt sollen die beschriebenen Punkte unseren Vermittlerinnen und Vermittlern noch besser dabei helfen, möglichst viele Menschen in eine Absicherung ihrer Arbeitskraft zu bringen. Ebenso soll die installierte Absicherung in noch hochwertigerem Maße während des Vertragslebens an sich verändernde Lebenssituationen der Kundschaft angepasst werden können. Das ist der Antrieb von Swiss Life und Konsortialführerin – und gemeinsam mit Ihnen unser Auftrag. *Denn nur mit Ihnen gemeinsam können wir Menschen dabei unterstützen, auch in herausfordernden Situationen ihr Leben finanziell selbstbestimmt zu gestalten.*

Mit freundlichen Grüßen,
Swiss Life Lebensversicherung SE

Steffen Hammer
Rudi Fiehl
Sebastiano Aurelio

